

Stuttgarter Bausachverständigentag 2019 14. Februar 2019 – Hospitalhof, Stuttgart

Neuerungen und Entwicklungen im Jahr 2018 bei rechtlichen Planungsgrundlagen und technischen Regelwerken

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt,
ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt,
Referent Architektur und Technik, Architektenkammer BW

Die Arbeit von Architekten und Ingenieuren aller Fachrichtungen wird bestimmt durch eine Vielzahl von Regelsetzungen und normierenden Rahmenbedingungen. Anzahl, Umfang und Bedeutung nehmen dabei ebenso wie die Frequenz der Aktualisierungszyklen dieser Regelsetzungen beständig zu. Im Rahmen der Stuttgarter Sachverständigentage wird auch dieses Jahr nachfolgend – ohne wertende Auswahl oder Anspruch auf Vollständigkeit – ein Ausblick auf Aktualisierungen und Neuausgaben der zurückliegenden Monate gegeben:

- Neuerungen bei gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen in Bund und Land
 - Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung zum Schutz vor Radon
 - Bauordnungsrecht – Bauproduktenrecht und Technischen Baubestimmungen: VwV TB
- Regelsetzungen durch Normungsorganisationen: DIN e.V.
 - Neue Regeln für die Kostenermittlung – DIN 276:2018-12 Kosten im Bauwesen
 - Deutsches Institut für Normung e.V. – DIN NABau
 - Exemplarischer Auszug 2018 veröffentlichter Normen:
 - Baustoffe, Bauprodukte, Bauarten – Bemessung und Konstruktion von Bauteilen – Eurocodes
 - Haustechnik / Technische Gebäudeausrüstung
 - Schallschutz und Bauakustik – Brandschutz – Wärmeschutz
 - Normen für Sonderbereiche
 - Normentwürfe und Problematik der anerkannten Regeln der Technik beim „Normenübergang“
- Regeln für Arbeitsstätten zur Konkretisierung der Arbeitsstättenverordnung
- Sonstige Richtlinien, Merkblätter, Leitfäden, Informationen und Literaturhinweise
- Veranstaltungshinweis: Deutscher Bausachverständigentag

Neuerungen bei gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen in Bund und Land

Strahlenschutzverordnung und Strahlenschutzgesetz mit Maßnahmen zum Schutz vor Radon

Am 31. Dezember 2018 trat die "Verordnung für die weitere Modernisierung des Strahlenschutzrechts", die am 19. Oktober 2018 vom Bundesrat beschlossen worden ist, in Kraft und konkretisiert die Vorgaben des Strahlenschutzgesetzes. Sie enthält Regelungen zum Schutz vor ionisierender und nicht-ionisierender Strahlung zu Hause, am Arbeitsplatz oder beim Arztbesuch. Den wesentlichen Teil bildet die Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung, die neue Strahlenschutzverordnung. Sie enthält Vorgaben zum Schutz vor Radon in Wohn- und Arbeitsräumen.

Mit den ebenfalls zum 31. Dezember 2018 in Kraft getretenen Regelungen des bereits 2017 verabschiedeten Strahlenschutzgesetzes ist u.a. als Richtschnur für eine erhöhte Radonkonzentration in Innenräumen ein Wert von 300 Becquerel pro Kubikmeter festgelegt worden. Außerdem beinhaltet Teil 4 Kapitel 2 „Schutz vor Radon“ u.a. Verpflichtungen für Neubauten:

- „Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn
 1. die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden ...“

Aber auch der Gebäudebestand ist adressiert:

- „Wer im Rahmen der baulichen Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.“

Die Strahlenschutzverordnung als weitere Konkretisierung legt zum einen Kriterien fest, anhand derer Gebiete eingegrenzt werden sollen, in denen zusätzlich besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Radon greifen sollen. Bis 2020 müssen die Bundesländer die Gebiete mit hohem Radon-Vorkommen ermitteln und bekanntgeben. Zum anderen listet die Verordnung konkrete Maßnahmen auf, mit denen das gesundheitliche Risiko in diesen Gebieten minimiert werden soll. Dies sind über die fachgerechte Isolierung gegenüber der Bodenfeuchtigkeit hinaus die Verringerung der Radon-222-Aktivitätskonzentration unter dem Gebäude, die Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem und Bodenluft, die Begrenzung der Rissbildung in Wänden und Böden bzw. Auswahl diffusionshemmender Betonsorten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile, Absaugung von Radon an Randfugen bzw. unter Abdichtungen oder der Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien bzw. Konstruktionen. In den sogenannten Radonvorsorgegebieten muss beim Neubau von Häusern und Wohnungen mindestens eine der in der Verordnung genannten Maßnahmen eingehalten werden.

Hintergrund:

Radon ist ein natürliches radioaktives Edelgas, das geruch-, geschmack- und farblos ist. Es entsteht überall dort, wo sein Mutternuklid Radium vorhanden ist, zum Beispiel im Erdboden und in Baumaterialien. Aus dem Baugrund gelangt Radon ins Freie. Es kann auch in Gebäude eindringen, einerseits durch Öffnungen, aber auch durch Risse oder Undichtigkeiten. Erhöhte Radonkonzentrationen in der Raumluft können zu gesundheitlichen Belastungen führen. Das Einatmen von Radon zählt neben dem Rauchen zu den größten Risiken, an Lungenkrebs zu erkranken. Bei erhöhten Radonkonzentrationen in der Raumluft reichen oft kleine Maßnahmen aus, um den Radongehalt und damit das Erkrankungsrisiko deutlich zu verringern. Baden-Württemberg weist durchaus Gebiete auf, in denen aufgrund der geologischen Gegebenheiten erhöhte Radonbelastungen auftreten können.

Bauordnungsrecht – Bauproduktenrecht und Technischen Baubestimmungen: VwV TB

Für Baden-Württemberg hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 20. Dezember 2017 eine neue Verwaltungsvorschrift für Technische Baubestimmungen (VwV TB) erlassen und auf der Internetseite des Umweltministeriums veröffentlicht. Die Verwaltungsvorschrift trat am 1. Januar 2018 in Kraft und löst damit die zum 31. Dezember 2017 abgelaufene Liste der Technischen Bestimmungen (LTB) ab. Die VwV TB führt dabei die nach bisherigem Bauordnungsrecht bekannt gemachte LTB und die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bekannt gemachten Bauregellisten zusammen und passt sie an die aus dem Urteil C-100/13 des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Oktober 2014 resultierenden Erfordernisse und an die aufgrund dieses Urteils notwendig gewordene Änderung der Landesbauordnung (LBO) vom 21. November 2017 an.

Gemäß § 3 Absatz 1 LBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und die baulichen Anlagen zweckentsprechend ohne Mängel genutzt werden können. Die neue Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen konkretisiert diese Grundanforderungen an bauliche Anlagen und deren Bauprodukte und Bauarten und umfasst Regeln zur Standsicherheit baulicher Anlagen sowie zum Brandschutz, zum Wärmeschutz, zum Schallschutz, zum Gesundheitsschutz, zum Umweltschutz und zu den Planungsgrundlagen. Die Technischen Baubestimmungen sind von allen am Bau beteiligten Personen bei der Planung, Berechnung, Ausführung und baurechtlichen Überprüfung von baulichen Anlagen zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden.

Ermächtigungsgrundlage für die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift ist der neu in die LBO eingefügte § 73 a. Die VwV TB basiert auf dem Muster einer Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen (MVV TB), das vom Deutschen Institut für Bautechnik DIBt nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Baurechtsbehörden der Länder als Ausgabe August 2017 am 31. August 2017 in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht wurde, einschließlich des Berichtigungsblatts vom 11. Dezember 2017. Die Überführung der MVV TB in die VwV TB erfolgte durch Anpassung des Musterdokuments an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie technische Richtlinien des Landes Baden-Württemberg. Gemeinsam mit der MVV TB wurden dreizehn technische Regeln veröffentlicht. Diese technischen Regeln sind als Anhänge 1 bis 13 in die MVV TB integriert; sie werden in den Teilen A bis C der MVV TB in Bezug genommen. Bei der Überführung der MVV TB in die VwV TB wurde auf eine nochmalige Veröffentlichung dieser technischen Regeln verzichtet. Sie werden in der VwV TB nur in Bezug genommen. Dazu wurde der in der VwV TB enthaltene Bezugsquellennachweis um die Bezugsquellen für diese technischen Regeln erweitert.

Es gilt der Grundsatz, dass nur solche Inhalte in die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) als Technische Baubestimmungen aufgenommen wurden, die zur Erfüllung der Anforderungen der Landesbauordnungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen unerlässlich sind. Die Befugnis der Baurechtsbehörden, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen, die keine Technischen Baubestimmungen sind, bleibt von dieser Verwaltungsvorschrift unberührt. Soweit technische Regeln durch die Anlagen zur Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen. Wichtig ist jedoch, dass öffentlich-rechtlich die gesetzlichen Regelungen der Landesbauordnung zum Anwendungsbereich Vorrang vor den Normeninhalten haben.

Die aktuelle VwV TB ist seit 1. Januar 2018 gültig und tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Baurechtliche Problematik bei Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten EU-Normen

Um nach der Systematik des deutschen Bauordnungsrechts die Grundanforderungen an Bauwerke zu erfüllen, müssen die eingeführten technische Regeln eingehalten und entsprechend geeignete Bauprodukte verwendet werden. Für diese ist insbesondere die europäische Bauproduktenverordnung (Bauprodukten-VO) maßgeblich. Sie legt die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten oder deren Bereitstellung fest, enthält jedoch selbst keine technischen Vorgaben, sondern stellt sieben Grundanforderungen an Bauwerke auf, die stets einzuhalten sind:

- mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
- Brandschutz,
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
- Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung,
- Schallschutz,
- Energieeinsparung und Wärmeschutz sowie
- nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Diese Anforderungen bilden wiederum die Grundlagen für sogenannte harmonisierte technische Spezifikationen, anhand derer dann die notwendigen wesentlichen Merkmale der Bauprodukte festgelegt werden. Die harmonisierten Normen werden durch europäische Normungsgremien aufgestellt (CEN – Europäisches Komitee für Normung). Eine Auflistung der Normen findet sich in der Mitteilung der Kommission 2017/C 264/04 vom 11. August 2017.

Ein Bauprodukt darf das CE-Kennzeichen führen, wenn es einer harmonisierten Norm entspricht. Problematisch ist jedoch, dass teilweise die europäisch harmonisierten Bauproduktennormen die notwendigen technischen Spezifikationen zur Umsetzung einzelner, nationaler Anforderungen nicht oder nur ungenügend abbilden. Die Grundanforderungen eines Bauwerks und seiner verwendeten Bauprodukte werden jedoch durch die technischen Regeln vorgegeben, wie sie in den nationalen Technischen Baubestimmungen ersichtlich sind. Die können umfassender sein als die Leistungserklärung und das CE-Kennzeichen nach der EU-Bauprodukten-VO. Insofern entsteht ein Defizit im Erklärungsgehalt der Produktkennzeichnung.

Das Deutsche Institut für Bautechnik führt dazu eine sogenannte Prioritätenliste mit derzeit 84 harmonisierten Bauproduktennormen, die die Anforderungen aus den technischen Regeln des deutschen Bauordnungsrechts nicht vollständig abbilden. Sie enthält auch Verweise auf die konkreten technischen Regeln der VVTB, die je nach Verwendungszweck eines Bauprodukts eingehalten werden müssen. Insofern lässt sich an ihr das Erklärungsdefizit erkennen.

Dem Planer bleibt bei Planung, Überwachung und Dokumentation der betroffenen harmonisierten Produktbereiche nur die CE-Kennzeichnung. Die früher übliche inhaltlich weitergehende Ü-Kennzeichnung darf bei harmonisierten Bauprodukten nach den Vorgaben der Europäischen Kommission gerade nicht mehr parallel verwendet werden. Ein alleiniges Vertrauen darauf, dass das Bauprodukt ein CE-Kennzeichen aufweist, kann so aber gerade nicht gewährleisten, dass auch das Bauwerk den erforderlichen technischen Regeln entspricht. Die Praxis steht zunächst vor der Herausforderung, die Defizite zu erkennen. Dem Architekten bleibt damit nur, sämtliche zur Erfüllung der technischen Regeln erforderlichen Leistungsmerkmale im Rahmen seiner Planung zu definieren. Dies betrifft insbesondere Planer, die mit der Ausschreibung und der Bauüberwachung beauftragt sind.

Naturgemäß haben aber auch die Hersteller von Bauprodukten ein Interesse daran, ihre Produkte marktfähig zu halten. Dies gelingt nur dann, wenn über die CE-Kennzeichnung hinausgehend auch Aussagen zur weitgehenden Leistungsfähigkeit getroffen werden. Inzwischen entwickeln Verbände der am Bau Beteiligten sogenannte Anforderungsdokumente. Diese enthalten herstellernerneutral für ein Bauprodukt sowohl die maßgeblichen harmonisierten Normen als auch die weitergehenden technischen Regeln und die national erforderlichen Leistungsmerkmale.

Der Planer kann so diese Anforderungsdokumente zur Grundlage seiner Planung nehmen, zum Beispiel bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse und bei der Bauüberwachung. Damit wird ein werkvertraglicher Erfolg in dem Sinne festgeschrieben, dass das zu liefernde und zu verwendende Bauprodukt auch den weitergehenden technischen Regeln entsprechen muss. Der Nachweis erfolgt durch eine Leistungserklärung oder eine Herstellererklärung des Bauunternehmers, dass seine Bauprodukte den Maßgaben aus den Anforderungsdokumenten entsprechen. Bei der Prüfung des Angebotes, spätestens jedoch bei der Abnahme der Werkleistungen, müssten diese Nachweise dann vorgelegt werden.

Das System der freiwilligen Herstellerangaben ist bereits in Abschnitt D 3 „Technische Dokumentation“ der von der Europäischen Kommission notifizierten Muster-VVTB angelegt. Über die länderspezifischen Verwaltungsvorschriften wird diese Möglichkeit derzeit in die Praxis eingeführt, sodass das System als Nachweismöglichkeit auch in Bauordnungsbehörden eine Akzeptanz finden soll.

Die Bundesarchitektenkammer hatte sich bereits 2017 in einer gemeinsamen Erklärung mit verschiedenen Verbänden der Hersteller sowie der Bau- und Immobilienwirtschaft für ein System der Technischen Dokumentation ausgesprochen. Nach der gemeinsamen Erklärung ist unter anderem geplant, die Anforderungsdokumente auf der Webseite <http://www.abid-bau.de> zu sammeln und zu veröffentlichen. Diese Webseite soll damit neben der oben angesprochenen Prioritätenliste eines der zentralen Instrumente im Umgang mit den Erklärungsdefiziten sein.

Zudem hat das Deutsche Institut für Normung (DIN) als Hilfestellung Hinweistexte zur Ausschreibung entwickelt, die dauerhaft kostenlos über die Onlineplattform www.sichere-bauprodukte.de zur Verfügung stehen, die ein leichteres, übersichtliches Auffinden der derzeit 84 harmonisierten Bauproduktnormen mit zusätzlichen nationalen Anforderungen ermöglicht. Die Grundlage bildet auch hier die Prioritätenliste.

7. Deutscher Baugerichtstag am 4. und 5. Mai 2018 in Hamm

Alle zwei Jahre ist das westfälische Hamm die Hauptstadt des Baurechts. Dort findet dann der Baugerichtstag statt, eine zweitägige Veranstaltung, zu der sich alle im weitesten Sinne am Baurecht Interessierten treffen und miteinander über neueste Entwicklungen diskutieren. Der Deutsche Baugerichtstag ist inzwischen als Institution etabliert und anerkannt. Er sieht sich als Impulsgeber an den Gesetzgeber und erarbeitet konkrete Empfehlungen, um das Baurecht zu verbessern. Über 550 Teilnehmerinnen und Teilnehmer fanden sich am 4. und 5. Mai zum nunmehr siebten Treffen ein, davon viele Richter und Rechtsanwälte, aber auch zahlreiche Architekten und Ingenieure. Der Arbeitskreis V als einer der zehn Arbeitsgremien hat sich mit der Bauprodukte-Normung befasst und zwar insbesondere mit den Folgen der fehlenden Kohärenz des europäischen Normenwerkes sowie der Frage, ob private Gütesiegel geeignet sein können, die bestehenden Lücken zu schließen. Die beschlossenen Empfehlungen bzw. Forderungen lauten u.a.:

- Ziel ist es, das europäische und nationale Regelwerk im Bauwesen in sich konsistent, transparent und widerspruchsfrei zu gestalten. Die aktuell bestehende Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit muss dringend beseitigt werden.
- Die Europäische Kommission wird aufgefordert, die Lücken und Widersprüche in den bestehenden harmonisierten Normen abzuarbeiten, um zu einem konsistenten System anwendungsfähiger Normen beizutragen. Bis dahin muss der Umfang der Harmonisierungswirkung im Amtsblatt ausdrücklich klargestellt werden.
- Produktnormung, Bemessungsnormung und Ausführungsnormung müssen kohärent ineinandergreifen. Die Europäische Kommission muss nationale Anforderungen bei der Ausarbeitung von Mandaten beachten:
- Bei der Regulierung und bei der Normung von Bauprodukten und im Zulassungswesen sind die Erwartungen an Nutzen und Kosten zu ermitteln und zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit bauaufsichtlicher Anforderungen ist wissenschaftlich-technisch und wirtschaftlich nachzuweisen.



7. Deutscher Baugerichtstag

04./05.05.2018 in Hamm(Westf.)

Arbeitskreis V – Normung



Arbeitskreisleiter

Dr. Michael Winkelmüller

Referenten

Dr. Bernhard Schneider, Berlin

Dipl.-Ing. Dieter Heller, Neuwied

Dipl.-Ing. Barbara Schlesinger, Berlin

Thema des Arbeitskreises

Die Zukunft der Bauproduktnormung - Revision der Verordnung (EU) 305/2011 - Kohärenz europäischer und nationaler Normen - Verantwortlichkeiten von Behörden, Herstellern und am Bau Beteiligten

1. Empfehlung

Ziel ist es, das europäische und nationale Regelwerk im Bauwesen in sich konsistent, transparent und widerspruchsfrei zu gestalten. Die aktuell bestehende Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit muss dringend beseitigt werden.

Abstimmungsergebnis



2. Empfehlung

Wo immer es möglich und sinnvoll ist, ist die Erarbeitung europäischer Regelungen der Erarbeitung nationaler Regelungen vorzuziehen. Die deutschen öffentlichen Akteure im Bauwesen sollten sich verstärkt auf der EU-Ebene beteiligen. Die Bereitschaft, hier in sachliche Auseinandersetzungen einzutreten und diese konsequent zu führen, muss deutlich verstärkt werden.

Abstimmungsergebnis



3. Empfehlung

Die Europäische Kommission wird aufgefordert, die Lücken und Widersprüche in den bestehenden harmonisierten Normen abzuarbeiten, um zu einem konsistenten System anwendungsfähiger Normen beizutragen. Bis dahin muss der Umfang der Harmonisierungswirkung im Amtsblatt ausdrücklich klargestellt werden.

Abstimmungsergebnis



4. Empfehlung

Die obersten Bauaufsichtsbehörden und das DIBt werden aufgefordert, verwendungsspezifische Anforderungen an Bauprodukte zu definieren – wo immer möglich und sinnvoll in der Sprache der Wesentlichen Merkmale auf Grundlage einer harmonisierten europäischen Bauproduktnorm. Das ist in Bezug auf die Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke die Aufgabe des Mitgliedstaats.

Abstimmungsergebnis



5. Empfehlung

Produktnormung, Bemessungsnormung und Ausführungsnormung müssen kohärent ineinandergreifen. Die Europäische Kommission muss nationale Anforderungen bei der Ausarbeitung von Mandaten beachten.

Abstimmungsergebnis



6. Empfehlung

Bei der Regulierung und bei der Normung von Bauprodukten und im Zulassungswesen sind die Erwartungen an Nutzen und Kosten zu ermitteln und zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit bauaufsichtlicher Anforderungen ist wissenschaftlich-technisch und wirtschaftlich nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis



7. Empfehlung

Die nationalen Produktinformationsstellen müssen Auskunft geben können über europäische Mandate, harmonisierte Normen und nationale Anforderungen und Prüfnormen/-verfahren. Information über Bauwerksanforderungen und das Verhältnis zu Bauproduktanforderungen einschließlich Informationen über laufende Normungsvorhaben, Verfahren bei der Europäischen Kommission müssen transparent werden.

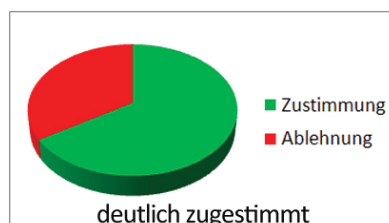
Abstimmungsergebnis



8. Empfehlung

Die Gewährleistung der Sicherheit von Bauprodukten und Bauwerken sowie die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes obliegen in erster Linie den Herstellern von Bauprodukten und den am Bau Beteiligten.

Abstimmungsergebnis



9. Empfehlung

Die Hersteller von Bauprodukten müssen ihre Verantwortung wahrnehmen, die bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte zu definieren und Risikobewertungen zu erstellen. Den Verwendern müssen die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, unter welchen Bedingungen die Produkte sicher verwendet werden können.

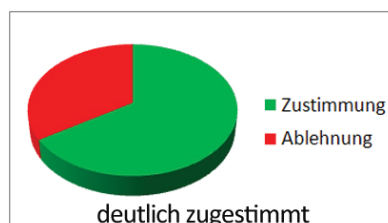
Abstimmungsergebnis



10. Empfehlung

Gütesiegel und andere private Qualitätszeichen, auch in Verbindung mit technischen Liefererklärungen, können eine sinnvolle Ergänzung zu der öffentlich-rechtlichen Regulierung darstellen.

Abstimmungsergebnis



11. Empfehlung

Zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter bedarf es effizienter und lückenloser behördlicher Zuständigkeiten. Die Marktüberwachung muss effektiv ausgestaltet und wahrgenommen werden. Sie sollte auf nicht europäisch harmonisierte Bauprodukte erstreckt werden.

Abstimmungsergebnis



Regelsetzungen durch Normungsorganisationen: DIN e.V.

Neue Regeln für die Kostenermittlung – DIN 276:2018-12 Kosten im Bauwesen

Kostenplanung bei Neu-, Umbau oder Modernisierung von Bauwerken und Anlagen ist die Gesamtheit aller Maßnahmen der Kostenermittlung, der Kostenkontrolle und der Kostensteuerung. Sie gehört zu den wesentlichen Aufgaben von Architektinnen und Architekten der drei Fachrichtungen. Die normative Grundlage für die Kostenplanung ist die DIN 276. Im Dezember 2018 wurde die aktuelle Fassung der Norm veröffentlicht, die sowohl DIN 276-1:2008-12 und DIN 276-4:2009-08 als auch DIN 277-3:2005-04 ersetzt. In der Neuausgabe sind jetzt die bisher getrennten Teile 1 für den Hochbau und 4 für Ingenieurbauwerke zusammengefasst. Die neuen Tabellen 2 bis 4 für die Mengen und Bezugseinheiten integrieren die bisher in DIN 277 Teil 3 geregelten Inhalte in die DIN 276. Die Zusammenlegung bzw. Änderung der Inhalte machte eine Neuformulierung des Anwendungsbereichs der Norm erforderlich. Die Gliederung ist überarbeitet und die Abschnitte „2 Normative Verweisungen“ und „Literaturhinweise“ sind neu aufgenommen. In Abschnitt 3 wurden die Begriffe überarbeitet und ergänzt.

Kostenplanung

Mit Abschnitt 4 wurden die Grundsätze der Kostenplanung zugunsten einer sicheren und einheitlichen Anwendung geändert und ergänzt: Ziel und Aufgabe der Kostenplanung ist es, bei einem Bauprojekt Wirtschaftlichkeit, Kostensicherheit und Kostentransparenz herzustellen. Sie ist kontinuierlich und systematisch über alle Phasen eines Bauprojekts hinweg durchzuführen. In der Kostenplanung lassen sich entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit je nach Vorgehensweise zwei alternative Ziele verfolgen: Durch Kostenvorgaben sollten festgelegte Kosten eingehalten und dabei möglichst hohe quantitative und qualitative Planungsinhalte erreicht werden („Maximalprinzip“). Mit Planungsvorgaben sollten festgelegte Quantitäten und Qualitäten bei möglichst geringen Kosten eingehalten werden („Minimalprinzip“).

Kostenermittlung

Die Stufen der Kostenermittlung wurden im Hinblick auf eine kontinuierliche Kostenplanung erweitert und redaktionell überarbeitet. Die Anforderungen an die Gliederungstiefe der Kostenermittlungen sind jetzt höher: Bei der Kostenschätzung müssen nun die Gesamtkosten nach Kostengruppen in der zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden, bei der Kostenberechnung in der dritten Ebene. Neu eingeführt wurde der Kostenvoranschlag, der im Wesentlichen dem bisherigen Kostenanschlag entspricht, diesem jedoch vorausgeht. Der jetzige Kostenanschlag dient nun konkret den Entscheidungen über die Vergaben und die Ausführung und nicht mehr als Grundlage der Entscheidung über die Planung der Ausführung und die Vorbereitung der Vergaben.

Klargestellt wird, dass Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung und Kostenfeststellung im Projektablauf bezogen auf den jeweiligen Planungsschritt einmalig und zu einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt werden. Der Kostenvoranschlag kann wahlweise einmalig oder im Projektablauf wiederholt und in mehreren Schritten erfolgen. Der Kostenanschlag wird dagegen immer im Projektablauf wiederholt und in mehreren Schritten durchgeführt.

Kostengliederung

Die Kostengliederung selbst wurde insgesamt überarbeitet. Unter anderem wurde die Beschreibung geändert bzw. ergänzt und in der ersten Ebene wurde sie um die nun eigenständige Kostengruppe (KG) 800 Finanzierung – bisher 760 Finanzierungskosten – auf nun acht Kostengruppen erweitert. In der Tabelle 1 mit der Auflistung der Kostengruppen sind jetzt die Anmerkungen wesentlich ergänzt und präzisiert. Ziel war hier, eine sichere und einheitliche Anwendung zu ermöglichen. Die Kostengruppen 300 und 400 wurden so überarbeitet, dass eine einheitliche Kostengliederung für Hochbauten, Ingenieurbauten und Infrastrukturanlagen vorliegt. Die Kostengruppe 500 wurde neu gefasst, sodass sie sich nun auf Außenanlagen von Bauwerken sowie auf diesen selbstständige und unabhängige Freiflächen erstreckt.

Inhaltlich ergeben sich bei der Kostengliederung eher geringfügige Anpassungen und Verschiebungen, in der Regel in der dritten Ebene der Kostengruppen, wenn beispielsweise in KG 320 Gründung die Bodenplatten jetzt mit Flachgründung in 322 zusammengefasst sind statt wie bisher eigenständig als 324 Unterböden und Bodenplatten aufgeführt. In der zweiten Ebene der Kostengruppen bringt in der KG 300 Bauwerk – Baukonstruktion lediglich die – zwangsläufig neue – KG 370 Infrastrukturanlagen für die jetzt mit erfassten Ingenieurbauten einen neuen Aspekt sowie in KG 500 eine Neugliederung, die nun der tatsächlichen Ausführung von Außenanlagen und Freiflächen entspricht. Ebenfalls eine neue Gliederung der Kostengruppen der zweiten Ebene hat die Kostengruppe 600 Ausstattung und Kunstwerk erhalten: 610 Allgemeine Ausstattung, 620 Besondere Ausstattung, 630 Informationstechnische Ausstattung, 640 Künstlerische Ausstattung. Die grundsätzliche Zuordnung von Kosten bleibt jedoch bestehen und somit wird die Aufstellung der Kosten in den Kostengruppen der ersten Ebene jeweils zu den gleichen Ergebnissen führen. Insbesondere bei den Kostengruppen 300 und 400 sind keine Auswirkungen der neuen Kostengliederung auf die Kostenermittlungen zu erwarten.

Eine ausführungsorientierte Gliederung der Kosten ist nach wie vor normkonform: In geeigneten Fällen und bei den dafür geeigneten Kostengruppen (z. B. KG 300 Bauwerk – Baukonstruktionen und KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen), können die Kosten nach ausführungs- oder gewerkeorientierten Strukturen unterteilt werden. Hierfür können Gliederungen verwendet werden, z. B. in Leistungsbereiche entsprechend dem Standardleistungsbuch (STLB-Bau) oder in Gewerke (ATV) nach VOB Teil C. Für eine dritte Ebene der Kostengliederung ist eine weitere Unterteilung erforderlich, damit die Leistungen hinsichtlich Inhalt, Eigenschaften und Menge beschrieben und erfasst werden können.

Relevanz der Neuausgabe

Auch die DIN 276 hat als neu erschienene Norm zunächst keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, da diese nur über z.B. die Inbezugnahme durch Gesetze oder Verordnungen einerseits oder eben eine explizite oder implizite privatvertragliche Vereinbarung entsteht. Insofern gilt es bei der aktuell neu veröffentlichten DIN 276:2018-12 bei der vertraglichen Relevanz zu unterscheiden zwischen Honorarrelevanz und der geschuldeten Leistungserbringung.

Die Neuausgabe der DIN hat für die HOAI als Vergütungsrecht keine Relevanz und keine Auswirkungen auf die anrechenbaren Kosten zur Honorarermittlung, da der Verordnungstext einen statischen Verweis enthält:

"Wird in dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen."

Die Leistungserbringung von Kostenermittlungen wird man etwas differenzierter betrachten müssen: Sofern bei begonnenen Bauvorhaben bereits Kostenermittlungen vertragsgemäß, z.B. als Kostenberechnung in Leistungsphase 3 oder gar Kostenanschlag in Leistungsphase 7, erbracht sind nach DIN 276 alter Fassung, werden diese nicht nochmals zu erbringen sein und im Sinne einer kontinuierlichen Weiterverfolgung werden auch noch ausstehende geschuldete Kostenermittlungen in diesen Fällen sinnvollerweise nicht nach neuer Fassung der Norm erfolgen sollen.

Für geschuldete Kostenermittlungen bei neuen Bauvorhaben, für die keine gesonderte Vereinbarung über die Leistungserbringung vorliegt (vgl. § 633 Abs. 2 Satz 1 "... vereinbarte Beschaffenheit ...") stellt sich die Frage nach einer "Leistung nach allgemein anerkannten Regeln der Technik" und somit die Frage, ob die Neufassung der DIN 276 bereits eine solche darstellt. Im Sinne einer üblichen Auslegung dieses Begriffs in Literatur und Rechtsprechung als technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweise,

- die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreis richtig,
- durchweg oder weitgehend bekannt und
- in der Praxis bewährt sind oder deren bevorstehende Bewährung zumindest in absehbarer Zeit erwartbar ist

ist dies aktuell – im dritten Monat nach Veröffentlichung – jedenfalls noch nicht anzunehmen.

Insofern empfiehlt es sich, dem Auftraggeber gegenüber den Sachverhalt zu erläutern und mit ihm zu vereinbaren, nach welcher Fassung der Norm im konkreten Vorhaben gearbeitet werden soll: die Parteien eines Architekten- oder Ingenieurvertrags sollten durch explizite Vereinbarung klarstellen, nach welcher Fassung der DIN 276 die Kostenplanung im bevorstehenden oder laufenden Projekt erfolgt. So wird z.B. anzunehmen sein, dass für die Kostenermittlungen die DIN 276 von 2008 vereinbart ist, wenn im Vertrag ausdrücklich sinngemäß vereinbart wurde: „Beauftragt werden die Leistungsphasen 1 bis 8 des § 34 HOAI Anlage 10.“ Dann haben die Parteien den Text der HOAI als vertraglich geschuldete Leistung vereinbart und somit die oben zitierte statische Verweisung.

Da jedoch auch die entsprechenden Tools und Arbeitshilfen für Kostenermittlungen, wie z.B. auch die Informationen, Software und Datenbanken des BKI, sicher in absehbarer Zeit auf die neue Normfassung angepasst sein werden, sollte die Auseinandersetzung damit und ggf. eine bürointerne Umstellung durchaus zeitnah erfolgen.

Deutsches Institut für Normung e.V. – DIN NABau

Der DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) ist bei DIN e.V. einer von derzeit insgesamt 69 Normenausschüssen und für die nationale, europäische und internationale Normungsarbeit im Bauwesen zuständig. Dabei werden Normen und Spezifikationen für Baustoffe und Bauteile sowie die zugehörigen Normen für Prüfverfahren sowie Planungs- und Bemessungsnormen (z. B. Eurocodes für den konstruktiven Ingenieurbau) erstellt. Der NABau koordiniert die deutsche Mitarbeit auf diesen Gebieten und führt in ausgewählten Bereichen Sekretariate europäischer und internationaler Normungsgremien. Zudem ist der NABau für DIN in Gremien des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) an der Aufstellung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und im HA GAEB des DVA (Hauptausschuss Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) an der Aufstellung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen (STLB-Bau und STLB-BauZ) beteiligt.

2018 wurden Grundsätze und Leitlinien für die Normungsarbeit im Bauwesen in einem unter Beteiligung der betroffenen Kreis bearbeiteten Projekt des Sonderpräsidialausschuss Bauwerke veröffentlicht als "Deutsche Normungsroadmap Bauwerke: Planen – Bauen – Betreiben": <https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nabau/normung-soll-bauwerke-sicherer-und-das-bauen-wirtschaftlicher-machen-259756>

NABau veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht, der über die Normungsaktivitäten des vergangenen Jahres berichtet, und informiert über laufende Projekte sowie aktuell neue Normen und Entwürfe, die zur Stellungnahme anstehen: <https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nabau>

Außerdem werden die monatlichen Neuerscheinungen mit einer Kurzbesprechung vorgestellt: <https://www.din.de/blob/79570/32c8239281a4ec96a5ed47e170fc913d/n-und-n-e-gesamt-2018-data.pdf>

NABau Stand 02/2019: Normen 3.034
 DIN SPEC / Vornormen 165
 Entwürfe / Aufrufe zur Stellungnahme 356
 Projekte 737

Normenportal Architektur

Über die Rahmenvereinbarung der Architektenkammern mit dem Beuth-Verlag können Kammermitglieder zu günstigen Sonderkonditionen das Online-Angebot www.normenportal-architektur.de nutzen. Dieses Normenportal ermöglicht jederzeit den direkten Online-Zugriff auf bis zu 500 für die tägliche Arbeit wichtigen Normen, die von einem Ausschuss der Architektenkammern selbst ausgewählt werden. Die Inhalte des Normenportals werden vierteljährlich aktualisiert.

DIN e.V. – Auszug 2018 veröffentlichter Normen (ohne Prüfnormen und Entwürfe)

Baustoffe, Bauprodukte, Bauarten – Bemessung und Konstruktion von Bauteilen – Eurocodes

DIN 105-4 2019-01	Mauerziegel - Teil 4: Keramikklinker
DIN 105-41 2019-01	Mauerziegel - Teil 41: Konformitätsnachweis für Keramikklinker nach DIN 105-4
DIN 1053-4 2018-05	Mauerwerk - Teil 4: Fertigbauteil
DIN 1053-41 2018-05	Mauerwerk - Teil 41: Konformitätsnachweis für Fertigbauteile nach DIN 1053-4
DIN 18008-6 2018-02	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 6: Zusatzanforderungen an zu Instandhaltungsmaßnahmen betreibbare Verglasungen und an durchsturz sichere Verglasungen
DIN 18111-1 2018-10	Türzargen - Stahlzargen - Teil 1: Standardzargen (1-schalig und 2-schalig) für gefälzte Türen in Mauerwerkswänden und Ständerwerkswänden
DIN 18111-2 2018-10	Türzargen - Stahlzargen - Teil 2: Sonderzargen (1-schalig und 2-schalig) für gefälzte und ungefälzte Türen in Mauerwerkswänden und Ständerwerkswänden
DIN 18111-3 2018-10	Türzargen - Stahlzargen - Teil 3: Einbau von Stahlzargen nach DIN 18111-1 und DIN 18111-2
DIN 18183-1 2018-05	Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen - Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten
DIN 18197 2018-01	Abdichten von Fugen in Beton mit Fugenbändern
DIN 18516-3 2018-03	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 3: Naturwerkstein - Anforderungen, Bemessung
DIN 18252 2018-05	Profilzylinder für Türschlösser - Begriffe, Maße, Anforderungen, Prüfverfahren und Kennzeichnung
DIN 20000-404 2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
DIN 18550-1 2018-01	Planung, Zubereitung und Ausführung von Außen- und Innenputzen - Teil 1: Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 13914-1:2016-09 für Außenputze
DIN 18550-2 2018-01	Planung, Zubereitung und Ausführung von Außen- und Innenputzen - Teil 2: Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 13914-2:2016-09 für Innenputze
DIN 18942-1 2018-12	Lehmstoffe und Lehmstoffe - Teil 1: Begriffe
DIN 18942-100 2018-12	Lehmstoffe und Lehmstoffe - Teil 100: Konformitätsnachweis
DIN 18945 2018-12	Lehmsteine - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
DIN 18946 2018-12	Lehmmauermörtel - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
DIN 18947 2018-12	Lehmputzmörtel - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
DIN 18948 2018-12	Lehmplatten - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung

DIN 18532-3/A1 2018-09	Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 3: Abdichtung mit zwei Lagen Polymerbitumenbahnen; Änderung A1
DIN 18532-5/A1 2018-09	Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 5: Abdichtung mit einer Lage Polymerbitumenbahn und einer Lage Kunststoff- oder Elastomerbahn; Änderung A1
DIN 18533-1/A1 2018-09	Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze; Änderung A1
DIN 18533-3/A1 2018-09	Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen; Änderung A1
DIN 18534-5/A1 2018-09	Abdichtung von Innenräumen - Teil 5: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen im Verbund mit Fliesen und Platten (AIV-B); Änderung A1
DIN EN 1279-1 2018-10	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas- Teil 1: Allgemeines, Systembeschreibung, Austauschregeln, Toleranzen und visuelle Qualität; Deutsche Fassung EN 1279-1:2018
DIN EN 1279-2 2018-10	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas- Teil 2: Langzeitprüfverfahren und Anforderungen bezüglich Feuchtigkeitsaufnahme; Deutsche Fassung EN 1279-2:2018
DIN EN 1279-3 2018-10	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas- Teil 3: Langzeitprüfverfahren und Anforderungen bezüglich Gasverluste und Grenzabweichungen für die Gaskonzentration; Deutsche Fassung EN 1279-3:2018
DIN EN 1279-4 2018-10	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas- Teil 4: Verfahren zur Prüfung der physikalischen Eigenschaften der Komponenten des Randverbundes und der Einbauten; Deutsche Fassung EN 1279-4:2018
DIN EN 1279-5 2018-10	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas- Teil 5: Produktnorm; Deutsche Fassung EN 1279-5:2018
DIN EN 1279-6 2018-10	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas- Teil 6: Werkseigene Produktionskontrolle und wiederkehrende Prüfungen; Deutsche Fassung EN 1279-6:2018
DIN EN 1991-3/NA 2019-02	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 3: Einwirkungen infolge von Kranen und Maschinen
DIN EN 1993-1-1/NA 2018-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1993-1-5/NA 2018-11	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile
DIN EN 1993-1-6/NA 2018-11	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen
DIN EN 1993-4-1/NA 2018-11	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 4-1: Silos
DIN EN 1999-1-1/NA 2018-03	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln
DIN EN 1090-2 2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken; Deutsche Fassung EN 1090-2:2018
DIN EN 1090-4 2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 4: Technische Anforderungen an tragende, kaltgeformte Bauelemente aus Stahl und tragende, kaltgeformte Bauteile für Dach-, Decken-, Boden- und Wandanwendungen; Deutsche Fassung EN 1090-4:2018

DIN EN 13369 2018-09	Allgemeine Regeln für Betonfertigteile; Deutsche Fassung EN 13369:2018
DIN EN 15129 2018-07	Erdbebenvorrichtungen; Deutsche Fassung EN 15129:2018
DIN EN 12519 2019-02	Fenster und Türen - Terminologie; Dreisprachige Fassung EN 12519:2018
DIN EN 13306 2018-02	Instandhaltung - Begriffe der Instandhaltung; Dreisprachige Fassung EN 13306:2017
DIN EN 16516 2018-01	Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft; Deutsche Fassung EN 16516:2017
DIN CEN/ TR 17105* DIN SPEC 18904: 2018-02	Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Leitfaden für die Anwendung von ökotoxikologischen Untersuchungen auf Bauprodukte; Deutsche Fassung CEN/TR 17105:2017
DIN CEN/TS 16637-1* DIN SPEC 18046-1: 2018-12	Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Teil 1: Leitfaden für die Festlegung von Auslaugprüfungen und zusätzlichen Prüfschritten; Deutsche Fassung CEN/TS 16637-1:2018

Haustechnik / Technische Gebäudeausrüstung

DIN 1946-4 2018-09	Raumluftechnik - Teil 4: Raumluftechnische Anlagen in Gebäuden und Räumen des Gesundheitswesens
DIN 18012 2018-04	Anschlusseinrichtungen für Gebäude - Allgemeine Planungsgrundlagen
DIN EN 81-70 2018-07	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen; Deutsche Fassung EN 81-70:2018
DIN EN 12665 2018-08	Licht und Beleuchtung - Grundlegende Begriffe und Kriterien für die Festlegung von Anforderungen an die Beleuchtung; Deutsche Fassung EN 12665:2018

Schallschutz und Bauakustik

DIN 4109-1 2018-01	Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen
DIN 4109-2 2018-01	Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

Da bauaufsichtlich nach wie vor nur DIN 4109-1:2016-07 über die VwV TB eingeführt ist, wenn auch z.B. mit Verweis auf E DIN 4109-1/A1:2017-01 und DIN 4109-2:2016-07 kompliziert die erneute Überarbeitung und Veröffentlichung sowohl den baurechtlichen als auch de privatrechtlichen Schallschutznachweis weiter.

Brandschutz

DIN 4102-7 2018-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 7: Bedachungen - Anforderungen und Prüfungen
DIN 14675-1 2018-04	Brandmeldeanlagen - Teil 1: Aufbau und Betrieb
DIN 14675-2 2018-04	Brandmeldeanlagen - Teil 2: Anforderungen an die Fachfirma
DIN 14676-1 2018-12	Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung - Teil 1: Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung
DIN 14676-2 2018-12	Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung - Teil 2: Anforderungen an den Dienstleistungserbringer
DIN 18234-1 2018-05	Baulicher Brandschutz großflächiger Dächer - Brandbeanspruchung von unten - Teil 1: Geschlossene Dachflächen - Anforderungen und Prüfung
DIN 18234-2 2018-05	Baulicher Brandschutz großflächiger Dächer - Brandbeanspruchung von unten - Teil 2: Verzeichnis von Dächern, welche ohne weiteren Nachweis die Anforderungen nach DIN 18234-1 erfüllen – Dachflächen
DIN 18234-3 2018-05	Baulicher Brandschutz großflächiger Dächer - Brandbeanspruchung von unten - Teil 3: Durchdringungen, Anschlüsse und Abschlüsse von Dachflächen – Anforderungen und Prüfung
DIN 18234-4 2018-05	Baulicher Brandschutz großflächiger Dächer - Brandbeanspruchung von unten - Teil 4: Verzeichnis von Durchdringungen, Anschlüssen und Abschlüssen von Dachflächen, welche ohne weiteren Nachweis die Anforderungen nach DIN 18234-3 erfüllen
DIN EN 15882-1 2018-01	Erweiterter Anwendungsbereich der Ergebnisse aus Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen - Teil 1: Leitungen; Deutsche Fassung EN 15882-1:2011+A1:2017
DIN EN 15254-5 2018-06	Erweiterter Anwendungsbereich der Ergebnisse von Feuerwiderstandsprüfungen - Nichttragende Wände - Teil 5: Sandwichelemente in Metallbauweise; Deutsche Fassung EN 15254-5:2018
DIN EN 15254-7 2018-06	Erweiterter Anwendungsbereich der Ergebnisse von Feuerwiderstandsprüfungen - Nichttragende Unterdecken - Teil 7: Sandwichelemente in Metallbauweise; Deutsche Fassung EN 15254-7:2018
DIN EN 15254-4 2019-02	Erweiterter Anwendungsbereich der Ergebnisse von Feuerwiderstandsprüfungen - Nichttragende Wände - Teil 4: Verglaste Konstruktionen; Deutsche Fassung EN 15254-4:2018

Wärmeschutz

Nachdem erst im April 2017 mit DIN V 18599-12:2017-04 ein „Tabellenverfahren für Wohngebäude“ eingeführt wurde, sind die übrigen Teile der Bewertungsregel „DIN V 18599: Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung“, die ggf. auch Grundlage für die Nachweise des neu zu gestaltenden Gebäudeenergiegesetzes GEG werden, überarbeitet und im September 2018 neu veröffentlicht worden:

	Energetische Bewertung von Gebäuden -
DIN V 18599	Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung
DIN V 18599-1 2018-09	Teil 1: Allgemeine Bilanzierungsverfahren, Begriffe, Zonierung und Bewertung der Energieträger
DIN V 18599-2 2018-09	Teil 2: Nutzenergiebedarf für Heizen und Kühlen von Gebäudezonen
DIN V 18599-3 2018-09	Teil 3: Nutzenergiebedarf für die energetische Luftaufbereitung
DIN V 18599-4 2018-09	Teil 4: Nutz- und Endenergiebedarf für Beleuchtung
DIN V 18599-5 2018-09	Teil 5: Endenergiebedarf von Heizsystemen
DIN V 18599-6 2018-09	Teil 6: Endenergiebedarf von Lüftungsanlagen, Luftheizungsanlagen und Kühlsystemen für den Wohnungsbau
DIN V 18599-7 2018-09	Teil 7: Endenergiebedarf von Raumluftheiz- und Klimakältesystemen für den Nichtwohnungsbau
DIN V 18599-8 2018-09	Teil 8: Nutz- und Endenergiebedarf von Warmwasserbereitungssystemen
DIN V 18599-9 2018-09	Teil 9: End- und Primärenergiebedarf von stromproduzierenden Anlagen
DIN V 18599-10 2018-09	Teil 10: Nutzungsrandbedingungen, Klimadaten
DIN V 18599-11 2018-09	Teil 11: Gebäudeautomation
DIN 4108-3 2018-10	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz - Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung
DIN 4108-11 2018-11	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 11: Mindestanforderungen an die Dauerhaftigkeit von Klebeverbindungen mit Klebebändern und Klebemassen zur Herstellung von luftdichten Schichten
DIN EN ISO 6946 2018-03	Bauteile - Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient - Berechnungsverfahren (ISO 6946:2017); Deutsche Fassung EN ISO 6946:2017
DIN EN ISO 7345 2018-07	Wärmeverhalten von Gebäuden und Baustoffen - Physikalische Größen und Definitionen (ISO 7345:2018); Deutsche Fassung EN ISO 7345:2018

DIN EN ISO 9972 2018-12	Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden - Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden – Differenzdruckverfahren (ISO 9972:2015); Deutsche Fassung EN ISO 9972:2015
DIN EN ISO 10077-1 2018-01	Wärmetechnisches Verhalten von Fenstern, Türen und Abschlüssen - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten - Teil 1: Allgemeines (ISO 10077-1:2017); Deutsche Fassung EN ISO 10077-1:2017
DIN EN ISO 10077-2 2018-01	Wärmetechnisches Verhalten von Fenstern, Türen und Abschlüssen - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten - Teil 2: Numerisches Verfahren für Rahmen (ISO 10077-2:2017); Deutsche Fassung EN ISO 10077-2:2017
DIN EN ISO 10211 2018-03	Wärmebrücken im Hochbau - Wärmeströme und Oberflächentemperaturen - Detaillierte Berechnungen (ISO 10211:2017); Deutsche Fassung EN ISO 10211:2017
DIN EN ISO 12569 2018-04	Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden und Werkstoffen - Bestimmung des spezifischen Luftvolumenstroms in Gebäuden - Indikatorgasverfahren (ISO_12569:2017); Deutsche Fassung EN_ISO_12569:2017
DIN EN ISO 12570 2018-07	Wärme- und feuchtechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Feuchtegehaltes durch Trocknen bei erhöhter Temperatur (ISO 12570:2000 + Amd 1:2013 + Amd 2:2018); Deutsche Fassung EN ISO 12570:2000 + A1:2013 + A2:2018
DIN EN ISO 12631 2018-01	Wärmetechnisches Verhalten von Vorhangfassaden - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten (ISO 12631:2017); Deutsche Fassung EN ISO 12631:2017
DIN EN ISO 13370 2018-03	Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden – Wärmetransfer über das Erdreich - Berechnungsverfahren (ISO 13370:2017); Deutsche Fassung EN ISO 13370:2017
DIN EN ISO 13786 2018-04	Wärmetechnisches Verhalten von Bauteilen – Dynamisch-thermische Kenngrößen - Berechnungsverfahren (ISO 13786:2017); Deutsche Fassung EN ISO 13786:2017
DIN EN ISO 13789 2018-04	Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden – Transmissions- und Lüftungswärmetransferkoeffizient - Berechnungsverfahren (ISO 13789:2017); Deutsche Fassung EN ISO 13789:2017
DIN EN ISO 14683 2018-03	Wärmebrücken im Hochbau - Längenbezogener Wärmedurchgangskoeffizient - Vereinfachte Verfahren und Standardwerte (ISO 14683:2017); Deutsche Fassung EN ISO 14683:2017
DIN EN ISO 52000-1 2018-03	Energieeffizienz von Gebäuden - Festlegungen zur Bewertung der Energieeffizienz von Gebäuden - Teil 1: Allgemeiner Rahmen und Verfahren (ISO 52000-1:2017); Deutsche Fassung EN ISO 52000-1:2017
DIN EN ISO 52003-1 2018-03	Energieeffizienz von Gebäuden - Indikatoren, Anforderungen, Kennwerte und Ausweise - Teil 1: Allgemeine Aspekte und Anwendung auf die Gesamtenergieeffizienz (ISO 52003-1:2017); Deutsche Fassung EN ISO 52003-1:2017
DIN EN ISO 52010-1 2018-03	Energieeffizienz von Gebäuden - Äußere Umweltbedingungen - Teil 1: Umrechnung von Wetterdaten für Energieberechnungen (ISO 52010-1:2017); Deutsche Fassung EN ISO 52010-1:2017
DIN EN ISO 52016-1 2018-09	Energetische Bewertung von Gebäuden - Energiebedarf für Heizung und Kühlung, Innentemperaturen sowie fühlbare und latente Heizlasten - Teil 1: Berechnungsverfahren (ISO 52016-1:2017); Deutsche Fassung EN ISO 52016-1:2017
DIN EN ISO 52017-1 2018-04	Energieeffizienz von Gebäuden - Fühlbare und latente Wärmelasten und Innentemperaturen - Teil 1: Allgemeine Berechnungsverfahren (ISO 52017-1:2017); Deutsche Fassung EN ISO 52017-1:2017

DIN EN ISO 52018-1 2018-03	Energieeffizienz von Gebäuden - Indikatoren für EPB-Teil Anforderungen im Hinblick auf die Wärmeenergiebilanz und Funktionen der Bausubstanz - Teil 1: Überblick über die Möglichkeiten (ISO 52018-1:2017); Deutsche Fassung EN ISO 52018-1:2017
DIN EN ISO 52022-1 2018-01	Energieeffizienz von Gebäuden - Wärmetechnische, solare und tageslichtbezogene Eigenschaften von Bauteilen und Bauelementen - Teil 1: Vereinfachtes Berechnungsverfahren zur Ermittlung der solaren und tageslichtbezogenen Eigenschaften von Sonnenschutz in Kombination mit Verglasungen (ISO 52022- 1:2017); Deutsche Fassung EN ISO 52022-1:2017
DIN CEN ISO/ TR 52022-2*DIN SPEC 4432:2018-01	Energieeffizienz von Gebäuden - Wärmetechnische, solare und tageslichtbezogene Eigenschaften von Bauteilen und Bauelementen - Teil 2: Erklärung und Begründung (ISO/TR 52022-2:2017); Deutsche Fassung CEN ISO/TR 52022-2:2017
DIN EN ISO 52022-3 2018-01	Energieeffizienz von Gebäuden - Wärmetechnische, solare und tageslichtbezogene Eigenschaften von Bauteilen und Bauelementen - Teil 3: Detailliertes Berechnungsverfahren zur Ermittlung der solaren und tageslichtbezogenen Eigenschaften von Sonnenschutz in Kombination mit Verglasungen (ISO 52022-3:2017); Deutsche Fassung EN ISO 52022-3:2017

Normen für Sonderbereiche

DIN 18088-1 2019-01	Tragstrukturen für Windenergieanlagen und Plattformen - Teil 1: Grundlagen und Einwirkungen
DIN 18088-2 2019-01	Tragstrukturen für Windenergieanlagen und Plattformen - Teil 2: Stahlbeton- und Spannbetontragwerke
DIN 18088-3 2019-01	Tragstrukturen für Windenergieanlagen und Plattformen - Teil 3: Stahlbauten
DIN 18088-4 2019-01	Tragstrukturen für Windenergieanlagen und Plattformen - Teil 4: Baugrund und Gründungselemente
DIN EN 1176 Beiblatt 1 2019-01	Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Beiblatt 1: Erläuterungen
DIN 18032-3 2018-11	Sporthallen - Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung - Teil 3: Prüfung der Ballwurfsicherheit
DIN 18035-1 2018-09	Sportplätze - Teil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik - Planung und Maße
DIN 18035-4 2018-12	Sportplätze - Teil 4: Rasenflächen
DIN 18915 2018-06	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
DIN 18917 2018-07	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten
DIN EN 16899 2018-07	Sport- und Freizeitanlagen - Parkoureinrichtungen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 16899:2016
DIN EN 748 2018-04	Spielfeldgeräte - Fußballtore - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 748:2013+A1:2018
DIN EN 1177 2018-03	Stoßdämpfende Spielplatzböden - Prüfverfahren zur Bestimmung der Stoßdämpfung; Deutsche Fassung EN 1177:2018

DIN EN 15759-2 2018-03	Erhaltung des kulturellen Erbes - Raumklima - Teil 2: Lüftung für den Schutz von Gebäuden und Sammlungen des kulturellen Erbes; Deutsche Fassung EN 15759-2:2018
DIN EN 16893 2018-04	Erhaltung des kulturellen Erbes - Festlegungen für Standort, Errichtung und Änderung von Gebäuden oder Räumlichkeiten für die Lagerung oder Nutzung von Sammlungen des kulturellen Erbes; Deutsche Fassung EN 16893:2018
DIN EN 17036 2018-08	Erhaltung des kulturellen Erbes - Künstliche Alterung von unbehandelten oder behandelten porösen anorganischen Materialoberflächen mit simulierter Sonnenstrahlung; Deutsche Fassung EN 17036:2018
DIN EN 17138 2019-03	Erhaltung des kulturellen Erbes - Verfahren und Materialien für die Reinigung von porösen anorganischen Materialien; Deutsche Fassung EN 17138:2018
DIN EN 17114 2019-02	Erhaltung des kulturellen Erbes - Oberflächenschutz für poröse anorganische Materialien - Technische und chemische Datenblätter von wasserabweisenden Produkten; Deutsche Fassung EN 17114:2018

Normentwürfe und Problematik der anerkannten Regeln der Technik beim „Normenübergang“

Allein beim NABau im DIN e.V. werden jährlich zwischen 300 und 500 Normentwürfe erarbeitet, die nach den Regularien des DIN der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt werden. Bei als besonders relevant für den Planungsalltag erkannten Projekten nehmen die Architektenkammern der Länder gemeinsam über die Bundesarchitektenkammer die Gelegenheit wahr und geben ein abgestimmtes Votum zu den Entwürfen ab. Im Jahr 2018 waren das insbesondere Stellungnahmen zu

- Entwurf der Änderung der Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL)
- Norm-Entwurf E DIN VDE 0100-420-1:2018-12 „Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 4-42: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen thermische Auswirkungen“ (2. Version)
- Norm-Entwurf E DIN EN 1998-1/NA:2018-10 „Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben – Teil 1: Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbau“
- Normentwurf E DIN 18202:2018-12 „Toleranzen im Hochbau – Bauwerke“
- Normentwurf E DIN 18015:2018-09 „Elektrische Anlagen in Wohngebäuden – Teil 1 Planungsgrundlagen“
- Normentwurf E DIN 32984:2018-06 „Bodenindikatoren im öffentlichen Raum“
- Normentwurf E DIN 18035-4:2018-06 „Sportplätze - Anforderungen und Prüfungen – Teil 4: Rasenflächen“
- Normentwurf E DIN 18008-1:2018-05 „Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen“
- Normentwurf E DIN 18008-2:2018-05 „Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen“
- Normentwurf E DIN 1356-1:2018-03 Bauzeichnungen - Teil 1: „Grundregeln der Darstellung“

Da inzwischen Normungsvorhaben häufig oder mehrheitlich europäisch initiiert sind, wird soweit möglich auch versucht, über die nationalen Spiegelgremien ein Votum abzugeben, so beispielsweise zu

- Entwurf ISO 19650-1.2 „Organization of information about construction works – Information management using building information modelling – Part 1: Concepts and principles (ISO/DIS 19650-1.2 – 1:2018)“
- Entwurf ISO 19650-1.2 „Organization of information about construction works – Information management using building information modelling – Part 2: Delivery phase of the assets (ISO/DIS 19650-2.2 – 1:2018)“
- FprEN 17037 2016-08 Tageslicht in Gebäuden bzw. Verabschiedung EN 17037:2018

Die Kritik in abgegebenen Stellungnahmen reicht dabei von Verbesserungs- und Korrekturvorschlägen in einzelnen Punkten über Ablehnung von einzelnen Regelungen und Norminhalten bis zur Empfehlung, das Normvorhaben zurückzuziehen bzw. nicht weiter zu verfolgen. Die Stellungnahmen sind alphabetisch oder chronologisch auf den Internetseiten der Bundesarchitektenkammer abrufbar:

<https://www.bak.de/bundesarchitektenkammer/stellungnahmen-1/>

Parallel zu der wachsenden Zahl von neuen technischen Regelsetzungen taucht zunehmend die Frage auf, ob und inwieweit neue Regelungen und Festsetzungen in Normentwürfen bereits bei einer Planung zu berücksichtigen sind.

Derzeit ist dies beispielsweise bei E DIN 18008-1:2018-05 „Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen“ der Fall, wo in Abschnitt 5.1.4 die Forderung auftaucht „Frei und ohne Hilfsmittel zugängliche Vertikalverglasungen sind auf der zugänglichen Seite bis mindestens 0,80 m über Verkehrsfläche mit Glas mit sicherem Bruchverhalten auszuführen.“ Diese apodiktische Vorschrift, grundsätzlich bei allen z.B. bodentiefen Fenstern und Balkon- oder Terrassenfenstertüren sowie den Ausblick gewährenden Fenstern beim Barrierefreien Bauen nur noch Isoliergläser mit – beidseitigem – Sicherheitsglas zu verwenden würde u.a. zu einer weiteren Kostensteigerung im Bauwesen

Eine ähnliche Forderung ist die „Pflicht“ zum Einbau von „Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen (AFDDs)“ gemäß Norm-Entwurf E DIN VDE 0100-420-1:2018-12 "Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 4-42: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen thermische Auswirkungen" u.a. bei allen Holzbauten oder barrierefreien Wohnungen.

Zu differenzieren ist dabei grundsätzlich zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anforderungen an das Planungswerk.

Baurechtlich geschuldeter Standard

Bauordnungsrechtlich – also öffentlich-rechtlich – bleibt es zunächst bei dem Grundsatz, dass ein Bauvorhaben bzw. die Planung dazu zum Zeitpunkt der Genehmigung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Somit ist bei einer Baugenehmigung im Jahr 2018 hinsichtlich anzuwendender technischer Baubestimmungen und eingeführter Normen, Richtlinien und Technischer Regeln lediglich die seit 1.1.2018 gültige VwV TB zu berücksichtigen. Demnach muss

- DIN 18008-1:2010-12 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln
(gemäß Anlagen A 1.2.7/1 und A 1.2.7/2)

angewendet werden und keineswegs irgendwelche rechtlich nicht abgesicherten Entwurfsfassungen. VDE-Richtlinien oder Normen sind überhaupt nicht in der VwV TB aufgenommen.

Eine neue Normfassung ist bauordnungsrechtlich erst dann berücksichtigen, wenn vor der Baugenehmigung eine neue Veröffentlichung der VwV TB diese Neuauflage auch tatsächlich als anzuwendende Technische Bauvorschrift eingeführt hat. (Anmerkung: In der zur Stellungnahme vorgelegten aktualisierten Muster-VV-TB, die Grundlage für die Übernahme in Landesrecht wäre, ist keine Aktualisierung der Normbezüge beim Bauen mit Glas vorgesehen.) Darüber hinaus könnte allenfalls in Teilbereichen eine öffentlich-rechtliche Anwendungspflicht resultieren, wenn bestimmte Regelungen unstrittig als "allgemein anerkannte Regeln der Technik" anzusehen und somit von der Generalklausel des § 3 LBO Baden-Württemberg gedeckt wären.

Privatrechtlich geschuldeter Standard bzw. Mangelfreiheit

Privatrechtlich kann es zwar ggf. tatsächlich anders aussehen. Da eine Norm per se jedoch keinerlei automatische juristische "Gültigkeit" hat (DIN: "Die Anwendung von Normen ist grundsätzlich freiwillig. Normen sind nicht bindend ...") kann zunächst allenfalls eine Aufklärungs- und Hinweispflicht entstehen, wenn während Planungs- und Bauphase Entwürfe zur Neufassung von Normen erscheinen sollten.

Bei den hier angesprochenen Anforderungen handelt es sich um Forderungen in Normentwürfen, gegen die über die Stellungnahme der Architektenkammern durch die Bundesarchitektenkammer Widerspruch eingelegt wurde. So liegen u.a. entgegen den inzwischen allgemeingültigen Grundsätzen für Normungsregelungen sowie entgegen der Normungsroadmap Bauwerke des DIN bisher für diese Forderungen weder eine Relevanzprüfung noch eine Kosten-Nutzen-Abwägung vor. Zwar ist einerseits offen, ob und inwieweit diese Einsprüche im Normungsverfahren berücksichtigt werden. Andererseits spricht allein die Tatsache, dass hier die Vertretung von 150.000 Architektinnen und Architekten diese konkreten Punkte für falsch hält, gegen den Anschein, dass damit eine "allgemein anerkannte Regel der Technik" vorliegt – zu diesem Begriff und diesem Thema im Weiteren mehr.

Der Anwendungswarnhinweis eines Normenentwurf stellt per se ja schon klar, dass dessen Regelungen jedenfalls nicht automatisch zu berücksichtigen sind: "Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren."

I.) Allgemeine Anforderungen

Neben bzw. zusätzlich zu den öffentlich-rechtlichen Vorgaben sind die privatrechtlichen Anforderungen zu klären, nach denen der Architekt eine seinem Vertragsinhalt entsprechende mangelfreie Planung - nach den "allgemein anerkannten Regeln der Technik" - schuldet. Hierbei sind gemäß der Üblichkeit insbesondere die Funktionsfähigkeit bzw. die Eignung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu gewährleisten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jedoch individuell für den Einzelfall des jeweiligen Bauvorhabens aufgrund der Planungsgrundlagen, beispielsweise unter Berücksichtigung der Lage des Objekts, Bauart und Ausführung, aber insbesondere auch der Nutzung festzulegen.

Im Sinne des Sachmangelbegriffs nach dem in Deutschland gültigen Bürgerlichen Gesetzbuch BGB muss die Lösung der Planungsaufgabe, da in der Regel keine vertragliche "Vereinbarung der Beschaffenheit" im Detail vorliegt, für den bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet sein und damit üblicherweise den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen:

BGB § 633, (2) "Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann."

II.) Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Der Mangelbegriff des BGB ist trotz der ausführlichen Definition unbestimmt. Obwohl nicht erwähnt oder in Bezug genommen, wird dennoch von den Juristen für die Mangelfreiheit eine Einhaltung der „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (a.a.R.d.T.) gefordert – einem Rechtsbegriff, der genauso unbestimmt ist wie der Mangelbegriff selbst und daher eine Vielzahl von juristischer Literatur und Rechtsprechung provoziert hat. Daher hier z.B. Definitionen aus dem „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ des Bundesjustizministeriums (Ausgabe 2008) zur Verwendung von Technischen Regeln als Generalklausel:

"Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.

Das Anforderungsniveau bei der Generalklausel „Stand der Technik“ liegt zwischen dem Anforderungsniveau der Generalklausel „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und dem Anforderungsniveau der Generalklausel „Stand von Wissenschaft und Technik“. Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.

Im Recht der Europäischen Union wird auch die Formulierung „die besten verfügbaren Techniken“ verwendet. Dies entspricht weitgehend der Generalklausel „Stand der Technik“.

Die Generalklausel „Stand von Wissenschaft und Technik“ umschreibt das höchste Anforderungsniveau und wird daher in Fällen mit sehr hohem Gefährdungspotenzial verwendet. Stand von Wissenschaft und Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlichster Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf das gesetzlich vorgegebene Ziel für erforderlich gehalten werden und das Erreichen dieses Ziels gesichert erscheinen lassen."

In dieser aktualisierten Fassung gerade der Definition der a.a.R.d.T. entfällt gegenüber früher gebräuchlichen der wirtschaftliche Aspekt: "Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen zu berücksichtigen."

Allgemein anerkannte Regeln der Technik müssen demnach als theoretisch richtig erkannt sein und feststehen, in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker ausreichend bekannt sein und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben. Sie stellen nach Werkvertragsrecht für den Sollzustand eine Minimalforderung dar und bei Nichteinhaltung liegt ein Mangel vor, soweit die Abweichung nicht zuvor mit dem Auftraggeber ausdrücklich - einzelvertraglich - vereinbart ist. Gegebenenfalls ist der Auftraggeber vollumfänglich über die geplante Abweichung zu informieren und auf die daraus resultierenden Folgen hinzuweisen.

III.) Rechtsverbindlichkeit von Normen oder anderen privatrechtlich gesetzten (Planungs-)Regeln:

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind nicht identisch mit den DIN und anderen Normen. Vielmehr gehen sie über die allgemeinen technischen Vorschriften, wozu auch die DIN-Normen gehören, hinaus. Für gültige DIN-Normen besteht nur die Vermutung, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Vermutung ist widerlegbar, denn in den Normenausschüssen werden auch Interessenstandpunkte vertreten. Außerdem entsprechen Normen nicht immer dem aktuellen technischen Kenntnisstand und beinhalten nicht immer Regeln, die sich langfristig bewähren oder bewährt haben.

Beim Deutschen Baugerichtstag 2018 wurde im Übrigen so formuliert: "Was im Einzelfall die geschuldete anerkannte Regel der Technik war, stellt der vom Gericht beauftragte Sachverständige im Prozess fest."

Eine Norm, aber auch Fachpublikation und Richtlinien anderer Herausgeber oder Interessenvertretungen (z.B. „Flachdachrichtlinien“ des Dachdeckerhandwerks) sollten üblicherweise nach ihrer Veröffentlichung zumindest den "Stand der Technik" darstellen und im Übrigen geeignet sein, zumindest in absehbarer Zeit zur "allgemein anerkannten Regel der Technik" zu werden.

Wichtig ist dabei jedoch, dass für ein mangelfreies Werk eben gerade nicht der Stand der Technik – mit seinem aufgrund fehlender Praxisbewährung grundsätzlich immanenten Risiko für eine dauerhafte Mangelfreiheit – geschuldet ist, sondern eine Planung nach allgemein anerkannten Regeln der Technik. Auf den konkreten Planungsfall übertragen bedeutet korrektes Handeln, eine Lösung vorzusehen, mit der das vorgegebene Schutzziel erreicht werden kann und die bestenfalls üblich ist, insofern dass sie fachliche (wissenschaftliche) Richtigkeit, allgemeine Bekanntheit und insbesondere auch praktische Bewährung aufweist. Insofern kann auch von den - privatrechtlich gesetzten - Vorschriften, Normen und Richtlinien abgewichen werden. Denn gerade wie auch ein Papier des Deutschen Instituts für Normung zur "Rechtsverbindlichkeit von Normen" feststellt, gilt:

- DIN-Normen sind per se nicht rechtsverbindlich.
- Man kann DIN-Normen anwenden, muss aber nicht, solange diese nicht durch Gesetze oder Verordnungen – und das sind recht wenige – oder – einzelvertragliche – Bezugnahme von privaten Parteien verbindlich werden.
- Der Beweis des ersten Anscheins spricht für den Anwender der Norm, in dem Sinne, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- Der Umkehrschluss, dass ein Sachmangel vorliegt, wenn eine DIN-Norm nicht eingehalten oder angewendet wird, ist nach den eigenen Aussagen des DIN jedoch nicht ableitbar. Ein Abweichen von einer DIN ist nicht automatisch oder zwangsläufig ein Mangel im Rechtsverkehr.
- "Die Norm ist nicht einzige, sondern nur eine Erkenntnisquelle für technisch ordnungsgemäßes Verhalten im Regelfall."

Ein ungeprüftes Gleichsetzen von DIN-Normen mit allgemein anerkannten Regeln der Technik ist jedenfalls nicht korrekt. Die Aussage des Deutschen Baugerichtstags 2016 "Die Kluft zwischen (namentlich europäischen) technischen Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf nicht noch größer werden" impliziert die dort bereits vorhandene Erkenntnis, dass Normen eben gerade nicht mehr automatisch als anerkannte Regeln der Technik angesehen werden dürfen.

Arbeitsschutzrecht: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Regeln für Arbeitsstätten zur Konkretisierung der Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung

Die Arbeitsstättenverordnung dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten, worunter auch Baustellen fallen. Sie enthält Anforderungen an die menschengerechte Gestaltung der Arbeit. Im Jahr 2016 wurde die Verordnung grundlegend geändert. Es wurden Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze aufgenommen. Adressat der Vorschriften ist der Arbeitgeber, der dafür zu sorgen hat, dass von der Arbeitsstätte keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Die Arbeitsstättenverordnung beinhaltet Grundvorschriften mit Schutzzielbestimmungen und allgemein gehaltene Anforderungen. Für die erforderliche Konkretisierung der Verordnung werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) Technische Regeln für Arbeitsstätten erarbeitet, die den Arbeitgeber bei der Anwendung und Umsetzung der Verordnung im Betrieb unterstützen sollen. Gemäß Arbeitsstättenverordnung gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln - ASR) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt.

„Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.“

Die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung und die Gestaltung einer Arbeitsstätte liegt vollumfänglich beim konkreten Arbeitgeber. Abweichungen von den Angaben in den "ASR - Regeln für Arbeitsstätten" als die Verordnung konkretisierende Vorgaben mit Vermutungswirkung sind möglich, solange diese ein gleichwertiges Maß an Sicherheit bieten.

- ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
(Ausgabe August 2012 / zuletzt geändert Mai 2018)
Im Mai 2018 wurden der Anhang A1.2: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.2 "Raumabmessungen und Bewegungsflächen" und der Anhang A4.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A4.3 "Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe" eingefügt (GMBI 2018, S. 469)
- ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen
(Ausgabe September 2013 / zuletzt geändert Mai 2018)
Im Mai 2018 wurden formale Änderungen vorgenommen (GMBI 2018, S. 471)
- ASR A1.5/1,2 Fußböden
(Ausgabe Februar 2013 / zuletzt geändert Mai 2018)
Im Mai 2018 wurden in der ASR formale Änderungen vorgenommen (GMBI 2018, S. 471).
- ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
(Ausgabe Januar 2012 / zuletzt geändert Mai 2018)
Im Mai 2018 wurden in der ASR formale Änderungen vorgenommen (GMBI 2018, S. 472).
- ASR A1.7 Türen und Tore
(Ausgabe November 2009 / zuletzt geändert Mai 2018)
Im Mai 2018 wurden in der ASR formale Änderungen vorgenommen (GMBI 2018, S. 472).

- ASR A1.8 Verkehrswege
(Ausgabe November 2012 / zuletzt geändert Juni 2016)
Im Mai 2018 wurden in der ASR formale Änderungen vorgenommen (GMBI 2018, S. 473).
- ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
(Ausgabe November 2012 / zuletzt geändert Mai 2018)
Im Mai 2018 wurden in der ASR formale Änderungen vorgenommen (GMBI 2018, S. 473).
- ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände (Ausgabe Mai 2018)
Im Rahmen der Neufassung der ASR A2.2 hat das BMAS zusätzlich folgendes bekannt gemacht:
"Die Neufassung der ASR A2.2 Ausgabe Mai 2018 ersetzt die ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" Ausgabe November 2012 (GMBI 2012, S. 1225). Im Wesentlichen wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen:
 - Weitere Konkretisierungen der Anforderungen bei erhöhter Brandgefährdung,
 - Konkretisierungen zur Grundausrüstung mit Feuerlöschern bei normaler Brandgefährdung,
 - Konkretisierungen zu Löschmitteleinheiten,
 - Erweiterungen von Regeln zu organisatorischen Maßnahmen, insbesondere zu Brandschutzbeauftragten und zur Brandschutzordnung und
 - Ergänzung praxisgerechter Beispiele.Die ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" in der nachfolgenden Fassung enthält den aktuellen Stand der Technik zu Maßnahmen gegen Brände in Arbeitsstätten. Bei der bestimmungsgemäßen Verwendung dieser Maßnahmen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass er die Arbeitsstättenverordnung hinsichtlich der Maßnahmen gegen Brände einhält. Wendet der Arbeitgeber die Maßnahmen gegen Brände gemäß der neuen ASR A2.2 beim Einrichten und Betreiben von bestehenden Arbeitsstätten nicht an, so hat er mit der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob die in der Arbeitsstätte verwendeten Maßnahmen gegen Brände nach ASR A2.2 (Ausgabe November 2012, GMBI 2012, S. 1225) weiterhin angewendet werden können."
- ASR A3.5 Raumtemperatur
(Ausgabe Juni 2010 / zuletzt geändert Mai 2018)
Im Mai 2018 wurden in der ASR formale Änderungen vorgenommen (GMBI 2018, S. 474).
- ASR A3.6 Lüftung
(Ausgabe Januar 2012 / zuletzt geändert Mai 2018)
Im Mai 2018 wurden in der ASR formale Änderungen vorgenommen (GMBI 2018, S. 474).
- ASR A3.7 Lärm
(Ausgabe Mai 2018 / GMBI 2018, S. 456)
- ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume
(Ausgabe August 2012 / zuletzt geändert Mai 2018)
Im Mai 2018 wurden in der ASR formale Änderungen vorgenommen (GMBI 2018, S. 474).
- ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
(Ausgabe Dezember 2010 / zuletzt geändert Mai 2018)
Im Mai 2018 wurden in der ASR formale Änderungen vorgenommen (GMBI 2018, S. 475).
- ASR A5.2 . Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen (Ausgabe Dezember 2018 / GMBI 2018, S. 1160)

Die ASR-Texte und Informationen zum Stand der Bekanntgabe von neuen oder überarbeiteten ASR sind aktuell auf der Homepage der BAuA zu finden: www.baua.de/arbeitsstaetten oder www.baua.de/asr

Sonstige Richtlinien, Merkblätter, Leitfäden, Informationen und Literaturhinweise

Deutsches Dachdeckerhandwerk - Fachregeln

- Fachregel für Dachdeckungen mit Faserzement-Dachplatten, Ausgabe Mai 2018
- Merkblatt Wärmeschutz bei Dach und Wand, Ausgabe Mai 2018

Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH

- Tagungsband Aachener Bausachverständigentage 2018:
Fehlerfrei und doch mangelhaft - Hinzunehmende Unregelmäßigkeit, hinnehmbarer oder zu beseitigender Mangel
- Langzeitverhalten feuchter Dämmstoffe auf Flachdächern – Praxiserfahrungen und Wärmestrommessungen

WTA, Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege

- Gipsmörtel im historischen Mauerwerksbau und an Außenfassaden
(überarbeitete Fassung vom August 2018)
- Sanierputzsysteme (überarbeitete Fassung vom Juni 2018)
- Fachwerkinstandsetzung nach WTA V – Innendämmsysteme (überarbeitete Fassung: April 2018)
- Erhaltung und Instandsetzung von Mauerwerk - Konstruktionen Tragfähigkeit, Dezember 2018

Informationsdienst Holz, Informationsverein Holz e.V.

- Publikationen als pdf-Datei zum Download im Internet:
www.informationsdienst-holz.de/publikationen/
z.B. aktuell
 - Flachdächer in Holzbauweise, Stand: Januar 2019
 - Brandschutzkonzepte für mehrgeschossige Gebäude und Aufstockungen, Stand: Januar 2019
 - Anwendung von Unterdeckplatten aus Holzfasern, Stand: Dezember 2018
 - Baustoffe für den konstruktiven Holzbau, Stand: Oktober 2018
 - Holzfaser-WDVS – Übergabe putzfähiger Untergrund, Stand: Juli 2018
 - Konstruktionsvollholz KVH, Duobalken, Triobalken, Stand: Mai 2018
 - Produktregeln nach DIN EN 1995-1-1, Stand: Februar 2018
 - Anwendbarkeit von Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080:2013, Feb. 2018
 - Holzfaserdämmstoffe, Stand: Januar 2018
 - Holzfaser-Wärmedämmverbundsysteme, Stand: Dezember 2017
 - BS-Holz-Merkblatt, Stand: Dezember 2017
 - Konstruktive Bauprodukte aus europäischen Laubhölzern, Stand: November 2017
- Über Neuerungen informiert der Informationsverein Holz e.V. – Newsletter kann abonniert werden.

FLL, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

- Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen, 2018
- Fassadenbegrünungsrichtlinie – Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen, 2018
- Wegebau/ Mauerbau – Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen, 2018

Neue technische Planungsgrundlagen und Regelwerke - Wichtige Neuerungen im Jahr 2018
Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart
Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV e.V.

- www.fgsv.de | Aufstellung und Fortschreibung des Technischen Regelwerks in den Bereichen Straßenbau, Straßenverkehrstechnik und Verkehrsplanung, z.T. in Zusammenarbeit mit DIN e.V. als Spiegelgremien zu CEN
Das Technische Regelwerk wird von der FGSV herausgegeben und vom FGSV Verlag vertrieben:
<http://www.fgsv-verlag.de>

BVS-Standpunkte

- Metallbalkone 04-2018

Deutsche Bauchemie e.V.

- Richtlinie für die Planung und Ausführung von Abdichtungen mit polymermodifizierten Bitumendickbeschichtungen (PMBC), Dezember 2018
- Spritzbare Dichtstoffe - Anwendungen in der Fenster-und Türmontage im Neubau und bei der Sanierung, März 2018

Deutscher Natursteinverband

- Bautechnische Informationen BTI 1.2, massive Bauteile, 2018

Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks

- Technische Richtlinien des Glaserhandwerks: TR 24 Ganzglasduschen, 2018

Verband Fenster und Fassade

- Energetische Kennwerte von Fenstern, Türen und Fassaden, Juli 2018
- Holzarten für den Fensterbau-Teil 1: Eigenschaften, Holzartentabelle - Holzarten zur Herstellung maßhaltiger Bauteile, August 2018
- Holzschutz bei Holz- und Holz-Metall-Fenstern, -Haustüren, -Fassaden und -Wintergärten, August 2018
- Beschichtung von Stahlteilen in Metallbau, Juli 2018
- Potenzialausgleich und Blickschutz bei Vorhangfassaden, August 2018

Bundesverband der Gipsindustrie e.V.

- Merkblatt 3, Fugen und Anschlüsse bei Gipsplatten-und Gipsfaserplatten Konstruktionen, Mai 2018
- Merkblatt 5, Bäder, Feucht- und Nassräume im Holz-und Trockenbau, Innenraumabdichtungen nach DIN 18534 April 2018

VDPM, Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V.,

- Merkblatt 1, Calciumsulfatfließestriche in Feuchträumen, August 2018

Zentralverband Sanitär, Heizung, Klima

- Richtlinien für die Ausführung von Klempnerarbeiten an Dach und Fassade (Klempner Fachregel), Juni 2018
- Richtlinie Metallanschlüsse an Putz, Außenwärmedämmung und Wärmedämm-Verbundsysteme, Februar 2018

Veranstaltungshinweis

Deutscher Bausachverständigentag
17. und 18. Mai 2019 in der Fachhochschule Potsdam

An zwei Tagen werden namhafte Experten in sieben Arbeitskreisen zu den Themen Normungsprozesse, Regelwerken, Abdichtung, Produktsicherheit und Sachverständigenwesen unterschiedliche Sichtweisen vorstellen und diskutieren. Ziel ist es u. a., die Anforderungen an Normungsprozesse und Regelwerke und deren Ausführungen zu evaluieren, Verbesserungsvorschläge zur Bauproduktenverordnung zu erarbeiten, die Umsetzung der umfangreichen DIN Normen 18531 ff in der Ausführung auf Kompatibilität zu prüfen und die Frage zu beantworten, ob ö.b.u.v. Sachverständige zur Verfahrensbeschleunigung in Zivilprozessen beitragen.

Der Deutsche Bausachverständigentag e.V. (DBST e.V.) verfolgt primär zwei Hauptziele: Evaluierungen zu Regelwerken und Normen sowie Richtlinien durch qualifizierte Bausachverständige in Deutschland vornehmen und eine zusammengeführte Sachverständigenmeinung zu formulieren, ob Normen im Einzelfall als allgemein anerkannte Regel der Technik anzusehen sind oder nicht. Ziel des DBST ist es, die zunehmende und unübersichtlich werdende Normenflut auf ein praktikableres Niveau zu senken und Normen, die durch Lobbyarbeit der Industrie entstanden sind oder unrealistische Anforderungen stellen, zu kritisieren.

Der DBST e.V. wurde am 5. Dezember 2016 gegründet. Neben dem BVS gehören der Zentralverband des Deutschen Baugewerbe e.V., der Verband der Bausachverständigen Deutschlands e.V. (VBD), der Bundesverband Feuchte & Altbausanierung e.V. (BuFAS), der Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V. sowie Dipl.-Ing. Architekt Manfred Heinlein in Vertretung des Bauschäden-Forums Rottach-Egern zu den Gründungsmitgliedern.

Die Veranstaltung Deutscher Bausachverständigentag stellt eine Auftaktveranstaltung dar und soll im Rhythmus von zwei Jahren regelmäßig durchgeführt werden. Weitere Informationen zum DBST e.V. finden Sie auf

<https://www.bvs-ev.de/mitgliedsverbaende-kooperationen/deutscher-bausachverstaendigentag/>

Deutscher Bausachverständigentag 2019 – SAVE THE DATE

17.-18. Mai 2019 an der Fachhochschule Potsdam

PROGRAMM 17. MAI 2019

09:30 Uhr	Eröffnung des Bausachverständigentages Präsidentengrußworte und Plenarvortrag
11:00 Uhr	Kaffeepause
11:30 Uhr	Plenarvorträge DBST Darstellung der bisher erbrachten Arbeit Ausblick auf die zukünftige Arbeit des DBST
12:30 Uhr	Mittagsimbiss
13:30 Uhr	Zuordnung der Arbeitskreise
14:00 Uhr	Arbeitskreissitzungen
16:00 Uhr	Kaffeepause
16:30 Uhr	Arbeitskreissitzungen
18:00 Uhr	Ende der Arbeitskreissitzungen
19:00 Uhr	Get Together

PROGRAMM 18. MAI 2019

09:00 Uhr	Fortsetzung Arbeitskreissitzungen
11:00 Uhr	Kaffeepause
11:30 Uhr	Abschlussveranstaltung im Plenum Vorstellung der Empfehlungen der Arbeitskreise
13:00 Uhr	Ende der Veranstaltung
13:30 Uhr	Pressekonferenz

Die Anmeldemöglichkeit folgt demnächst auf www.bvsakademie.de

ARBEITSKREISE

Vorgesehen sind die in nachstehender Tabelle aufgeführten Arbeitskreise mit den dort aufgeführten Arbeitskreisleitern und den bislang akquirierten Referenten.

AK	Arbeitskreisthema	Arbeitskreisleiter	Referenten
I	Normungsprozesse	Dipl.-Ing. Johannes Ostendorf	noch abzustimmen
II	Regelwerke		
IIa	Abdichtung	Dipl.-Ing. Manfred Heinlein	Dipl.-Ing. Gerhard Klingelhöfer / Dipl.-Ing. Heinz-Christian Herzberg
IIb	Regelwerke Lüftung	Kunibert Gerij	Prof. Jan Bredemeyer
IIc	Regelwerke Eurocode	Kunibert Gerij	Prof. Frank Prietz
III	Produktsicherheit	RA Michael Halstenberg	Dipl.-Ing. Joachim Scheuermann
IV	Sachverständigenwesen	Frank Deitschun	Prof. Stefan Leupertz Dipl.-Ing Eric Thees Dr. Thomas Haug

Weitere Informationen zu den Inhalten der Arbeitskreise finden Sie auf den nächsten Seiten.

Arbeitskreis I - Normungsprozesse

Sind unsere Normen im Baubereich auch in Zukunft noch ein Garant ausgewogener Meinungsbilder der interessierten Kreise oder sind im Rahmen des europäischen Binnenmarktes die Normungsprozesse zu überdenken?

Der gesamte Bausektor benötigt verlässliche und aktuelle Rahmenbedingungen für das Planen, Bauen und Betreiben von Bauwerken. Normung leistet einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung dieser Rahmenbedingungen und stärkt den europäischen Binnenmarkt.

Das DIN hat mit der Einrichtung des Sonderpräsidialausschusses Bauen und Gebäude auf diese Herausforderung reagiert und als Ergebnis die „Normungsroadmap Bauwerke“ herausgegeben. Diese Normungsroadmap beschreibt bestehende Prozesse, identifiziert Probleme, benennt strukturelle Schwächen und zeigt hierfür Lösungsperspektiven auf. Sie soll vor allem den deutschen Einfluss im europäischen Rahmen sichern, allen „interessierten Kreisen“ Signale geben, welche Ansätze zu verfolgen sind, und, nicht zuletzt, Anstöße zu neuen oder geänderten Verfahrensweisen geben.

Normung im Bausektor steht auch im Fokus der Politik. Das Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen sowie die Baukostensenkungskommission haben im Abschlussbericht eine Vielzahl von Empfehlungen unterbreitet. Eine Empfehlung lautete „Folgenabschätzung für die Kosten des Wohnens für alle Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Normen“.

In welcher Weise können die Normungsprozesse auf diese Herausforderungen angepasst werden? Hierzu werden die unterschiedlichsten Sicht-

weisen interessierter Kreise vorgestellt und diskutiert.

Arbeitskreise Regelwerke - IIa, IIb, IIc

Das öffentliche Interesse an der Normung resultiert nach Definition des Wirtschaftsministeriums daraus, dass Normen zur Einhaltung staatlicher Schutzziele beitragen und sind, nach einer Entscheidung des BGH, private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Wirtschaftliche Interessen und wissenschaftliche Dominanz spiegeln in den Normungsprozessen nicht immer den Anspruch eines üblichen Standards wieder. Mit Übernahme von DIN-Normen in das Bauordnungsrecht bilden eingeführte Normen den Standard für bezahlbaren Wohnraum.

Die große Anzahl von Regelungen über Normen, Richtlinien, Verordnungen, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und unterschiedliche nationale Prüf- und Bemessungsnormen in den EU-Mitgliedsstaaten sind Grundlagen des geschuldeten zivil- und bauordnungsrechtlichen Anspruches, der von der mittelständisch geprägten Wohnungs- und Bauwirtschaft nicht zu leisten ist und, aufgrund der Haftungsrisiken, zu erheblichen Baukostenverteuerungen führen.

Zweck und Ziel der Arbeitskreise „Regelwerke“ ist es, DIN-Normen, Richtlinien und Regelwerke national und auf europäischer Ebene einer Evaluierung zu unterziehen. Mit einer zusammengefassten Deutschen Sachverständigenmeinung wird eine Beurteilung abgegeben, ob das Anforderungsniveau praxisgerecht eingeschätzt wurde und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Aus den genannten Gründen soll bei der Evaluierung von Normen, Richtlinien und Regelwerken auch nicht der Fokus auf Einzelformulierungen gerich-

tet werden, sondern eine standardisierte Beurteilungsmatrix zugrunde gelegt werden, auf deren Grundlage eine zusammengefasste Sachverständigenmeinung zu generieren ist.

Arbeitskreis II a

Thesen für den Deutschen Bausachverständigentag:

Es drängen nicht bewährte Produkte über die Normungsschiene auf/in den Markt, sodass die DIN-Normen 18531 ff immer weniger die anerkannten Regeln der Technik abbilden.

Die Zusammensetzung der chemischen Abdichtungsstoffe (und die zu vermutende ständige Änderung) liegt zwar beim DIBT, steht aber weder dem Anwender noch dem Sachverständigen zur Überprüfung der Funktionstauglichkeit zur Verfügung. Was soll da noch a.R.d.T. sein?

Die DIN Normen 18531 ff sind zu umfangreich und beinhalten Ausführungsregeln, die eigentlich in Kommentaren oder Fachbüchern besser aufgehoben wären.

Die Ausführung erdberührter Bauteile, sei es mit Abdichtungstoffen oder anderen Bauarten wird immer komplexer, die Ausführung unter Baustellenbedingungen immer risikobehafteter. Damit wird die Überprüfung der richtigen Umsetzung erschwert bzw. fast unmöglich.

Im Gegensatz zu WDVSystemen, wo im System gearbeitet werden muss, sind An- bzw. Abschlüsse und Übergänge unterschiedlicher Abdichtungstoffe bzw. -bauarten nicht in den DIN-Normen geregelt. Wie ist dann die Frage zu beantworten, ob die jeweilige Ausführung miteinander kompatibel und a.R.d.T. ist?

Arbeitskreis III - Produktsicherheit

Mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 der Bauproduktenverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2011 sollten harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten festgelegt werden. Ziel ist es, einen freien Warenverkehr in der EU zu ermöglichen. Unsererseits wurde eine umfassende Recherche zu den Grundlagen und zu der Umsetzbarkeit der Bauproduktenverordnung vorgenommen. Im Ergebnis ist somit Folgendes festzustellen:

Nachstehende Erwägungen (1) waren die Gründe der Europäischen Union zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten:

(1) Den Vorschriften der Mitgliedsstaaten zufolge müssen Bauwerke so entworfen und ausgeführt werden, dass sie weder die Sicherheit von Menschen, Haustieren oder Gütern gefährden noch die Umwelt schädigen (Grundanforderungen an Bauwerke). Die Bauproduktenverordnung setzt nationale Bauwerksanforderungen (Schutzziele) voraus.

(2) Unter (2) wird festgestellt, dass diese Anforderungen auf nationaler Ebene ihren Niederschlag in Produktnormen, technischen Zulassungen sowie anderen technischen Spezifikationen und Bestimmungen wiederfinden und diese unterschiedlichen Anforderungen an Bauwerke (Schutzziele) den freien Warenverkehr innerhalb der Union behindern.

(3) Unter (3) wird wiederum festgestellt, dass die Bauproduktenverordnung das Recht der Mitgliedsstaaten unberührt lassen soll, nationale Anforderungen festzulegen, um das nationale Schutzziel des EU-Landes sicherzustellen.

Das Wirtschaftsministerium definiert in ihrer Projektbeschreibung das öffentliche Interesse an der Normung wie folgt: Die Normung soll zur Einhaltung staatlicher Schutzziele beitragen.

Fazit:

1. Die Bauproduktenverordnung ist, aufgrund der Verankerung in der Bauproduktenverordnung, welches den Mitgliedsstaaten das Recht gibt, ihre nationalen Schutzziele mit nationalen Prüf- und Bemessungsnormen sicherzustellen, nicht geeignet, einen freien europäischen Warenverkehr in der Union zu gewährleisten.

2. Europäische harmonisierte Prüf- und Bemessungsnormen für die Grundanforderungen an Bauwerke bestehen teilweise nicht und die bestehenden lassen unterschiedliche Prüfverfahren zu, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Bezugnahme auf nationale Prüfnormen, mit dem Ergebnis, dass die geprüften Produkte und deren Spezifikationen nicht vergleichbar sind, ist die Folge.

3. Die Informationsstellen in den Ländern mit dem Ziel, Produkte in den Ländern der EU vermarkten zu können, funktionieren nicht, so dass die Spezifikationen für die Anwendung des Produktes zur Sicherstellung der nationalen Schutzziele nicht transparent gemacht werden können.

4. Der Regelungszweck der CE-Kennzeichnung liegt nicht in der Bauwerks-sicherheit, sondern nur im in den Verkehrbringen und Handeln eines Produktes. Die CE-Kennzeichnung mit dem Hinweis auf eine europäische Prüfnorm ist jedoch nicht geeignet, um die technische Anwendbarkeit zur Einhaltung der nationalen Schutzziele sicherzustellen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für einen freien Warenverkehr in der EU nicht gegeben sind und die Bauproduktenverordnung nicht umsetzbar ist, sondern durch das Recht der EU-Länder eigene Schutzziele zu definieren, eher zur Abschottung führen kann.

Arbeitskreis IV - Sachverständigenwesen

Können insbesondere öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zur Verfahrensbeschleunigung in Zivilprozessen beitragen? Welche Möglichkeiten gibt es?

Im § 278 der Zivilprozessordnung (ZPO) - Gültliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich - wird darauf abgestellt, dass das Gericht zu jeder Zeit in der Lage sein soll, auf eine gültliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht zu sein.

Ziel ist es, im Rahmen einer Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern. Es besteht ein ausdrückliches Fragerecht, zu dem die Parteien persönlich zu hören sind.

Es soll diskutiert werden, ob durch Änderungen oder Umstellungen des § 278 ZPO im Abs. 2 die Einbeziehung des Privatsachverständigen zur Klärung des Sach- und Streitstandes gefordert werden muss.

Es gilt das Pro und Kontra derartiger Überlegungen, hierzu werden die unterschiedlichsten Sichtweisen von Richtern, Rechtsanwälten und Sachverständigen vorgestellt, zu diskutieren.

Ob weitere Möglichkeiten zur Prozessbeschleunigung bestehen, soll ebenfalls im Arbeitskreis angesprochen und diskutiert werden.